

Longial GmbH

Prinzenallee 13
40549 Düsseldorf
Tel. 02 11 49 37-76 00
Fax 02 11 49 37-76 31

Überseering 35
22297 Hamburg
Tel. 0 40 63 76-21 32
Fax 0 40 63 76-44 46

info@longial.de
www.longial.de

Postanschrift:
Postfach 10 35 65
40026 Düsseldorf

Impressum

Newsletter abmelden

Betriebliche Altersversorgung im Blick

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die erste Ausgabe des Longial Newsletters "Weitblick" im neuen Design. Im vierten Quartal 2009 beschäftigen wir uns mit dem Ausblick auf die bAV im Jahr 2010, aktueller Rechtsprechung sowie dem Einfluss von BilMoG auf rückgedeckte Pensionszusagen.

Sollten Sie zu diesen und weiteren Themen rund um die betriebliche Altersversorgung Fragen haben oder eine ausführlichere Beratung wünschen, stehen Ihnen unsere Pensionsexperten gerne zur Verfügung.

Wenn Ihnen unser Newsletter gefällt, freuen wir uns, wenn Sie ihn weiterempfehlen.

Ihre Longial- Geschäftsführung

Um den Newsletter als PDF anzuzeigen, klicken Sie bitte [hier](#).



aktuelles

Ausblick auf das Jahr 2010

Die verbleibenden Wochen in 2009 sind durch die Jahresendarbeiten bestimmt. Trotzdem sollten wir die Entwicklungen im Auge behalten, die die betriebliche Altersversorgung (bAV) im kommenden Jahr beeinflussen werden.

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung hält diesbezüglich auf den ersten Blick keine Überraschungen bereit. Die Notwendigkeit einer Gegenfinanzierung der geplanten Steuersenkungen lässt jedoch vermuten, dass steuerliche Erleichterungen in der bAV kaum Aussichten auf Verwirklichung haben dürften. Dies bezieht sich z. B. auf immer noch regelungsbedürftige Tatbestände in Zusammenhang mit der Übertragung von Anwartschaften auf den Pensionsfonds.

Inwieweit die geplante "Entbürokratisierung" und "Flexibilisierung" der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge auch Auswirkungen auf die bAV haben wird, muss zunächst abgewartet werden. Eine mögliche Annäherung von Altersvorsorge und Vermögensbildung, z. B. im Rahmen verbesserter Möglichkeiten der Mitarbeiterkapitalbeteiligung, kann Folgen für die bAV haben. Allerdings muss aber auch hier zunächst der politische Willensbildungsprozess stattfinden, bevor Konkreteres abgeleitet werden kann.

Die betriebliche Altersversorgung wird im kommenden Jahr jedoch mit den bereits heute in Kraft getretenen gesetzlichen Veränderungen genügend zu tun haben.

So enthüllen nach der **Neuregelung des Versorgungsausgleichs** erste Praxisfälle die Dimension der damit verbundenen administrativen Herausforderungen. Die Suche nach effizienten Lösungen, gegebenenfalls auch außerhalb des Unternehmens durch externen Ausgleich oder in Form des Outsourcings der Administration, wird sich verstärken.

Das **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)** wird erstmalig für das Geschäftsjahr 2010 wirksam. Zum einen müssen Direktzusagen mit deutlich höheren Rückstellungen bewertet werden. Zum anderen werden die Veränderungen bei der bilanziellen Behandlung kapitalgedeckter Versorgungszusagen, sei es unmittelbarer oder mittelbarer (Stichworte: Saldierung bzw. Fehlbetrag im Anhang), zu Probeberechnungen und sich daran anschließenden Anpassungsüberlegungen führen. Angleichungen können dabei auf der Passivseite durch Umgestaltung bestehender Pensionszusagen als auch auf der Aktiv- und Passivseite durch Auslagerungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Eine erste ganz konkrete Auswirkung des BilMoG ist der Entwurf der sog. **Rückstellungsabzinsungsverordnung**. Darin wird der Rechnungszins für Pensionsrückstellungen nach deutschem Handelsrecht für September 2009 mit einem Wert von 5,27 Prozent (pauschal anwendbarer Rechnungszins für eine Restlaufzeit von 15 Jahren) vorgegeben. Wie hierzu passend HGB-konforme Bewertungsansätze für künftige Gehaltssteigerungen und Rentenanpassungen zu treffen sind, wird noch Gegenstand weiterer Fachdiskussionen sein.

Wir werden Sie in unserem "Weitblick" über alle wichtigen Entwicklungen auf dem Laufenden halten, gezielte Hinweise geben und Hilfen zu aktuellen Entwicklungen anbieten.

Dr. Paulgerd Kolvenbach Sprecher der Geschäftsführung bei Longial

2. Auflage: Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen am 9. November erschienen

Die Zweitausgabe des Praxishandbuchs "Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen" ist am Montag, den 9. November im Schäffer-Poeschel Verlag erschienen. Neben den durch Zeitablauf notwendig gewordenen Änderungen sind hier insbesondere die Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) eingearbeitet.

Das Fachbuch befasst sich ausführlich mit sämtlichen Fragestellungen, die bei einer Ausgliederung der Pensionsverpflichtungen auf Unternehmen zukommen. Viele Mitarbeiter der Longial haben als Autoren mitgewirkt.

Eine erste Leseprobe finden Sie [hier](#).

recht

Beitragspflicht zur Insolvenzsicherung auch bei Direktzusagen mit verpfändeter Rückdeckungsversicherung

Schon immer haben solche Unternehmen die Beitragsverpflichtung zum Pensions- Sicherungs- Verein aG (PSV) als ungerecht angesehen, die ihre Versorgungsverpflichtungen bei einem Lebensversicherer kongruent rückgedeckt und diese Versicherung an Mitarbeiter bzw. deren Hinterbliebene für den Fall der eigenen Insolvenz verpfändet hatten. Wegen der Kongruenz von Versorgungsverpflichtung und Versicherung ist der Leistungseintritt des PSV faktisch ausgeschlossen, so dass nach Ansicht dieser Unternehmen auch kein Beitrag erforderlich ist.

Angesichts des für 2009 vom PSV gerade veröffentlichten PSV- Beitrags von 14,2 Promille gewinnt die Thematik nicht nur theoretisch, sondern auch finanziell an Bedeutung. Zwar wird der Anstieg des zu zahlenden Beitrags abgemildert, indem der PSV 6,0 Promille über die Jahre 2010 bis 2013 verteilt, aber immerhin wird sich der diesjährige tatsächlich zu zahlende Beitrag i.H.v. 8,2 Promille damit auf das 4,5- fache des Vorjahresbeitrags belaufen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat nun am 20. Juli 2009 ([AZ: 5 BV 08.118](#)) entschieden, dass die Beitragspflichtigkeit zur Insolvenzsicherung auch in diesen Fällen fortbesteht. Nur bei Durchführungswegen, die dem Arbeitnehmer einen unmittelbaren Anspruch gegen die Versicherung einräumen, sehe das Gesetz keine (bei der Pensionskasse und Direktversicherung) bzw. eine reduzierte Beitragspflicht (beim Pensionsfonds) vor.

Die Beitragspflicht erwachse nicht aus dem Risiko, durch eine Insolvenz den Leistungseintritt des PSV zu bewirken. Dies sei durch die verpfändete Rückdeckungsversicherung wirtschaftlich nicht mehr gegeben. Vielmehr erwachse die Beitragspflichtigkeit aus der Solidarität der unmittelbar oder - wie bei der Unterstützungskasse - mittelbar zur Leistung verpflichteten Arbeitgeber. Dies rechtfertige etwaige Einschränkungen der Beitragsgerechtigkeit durch den Gesetzgeber im Einzelfall.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung ist die Revision gegen dieses Urteil zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen worden.

Dr. Erich Blum Rechtsanwalt in eigener Kanzlei

Außerplanmäßige Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze in 2003 hat Auswirkungen auf die Betriebsrentenberechnung

In unserem [letzten Newsletter](#) haben wir bereits aufgrund einer Pressenotiz auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 21.04.2009 aufmerksam gemacht dessen Entscheidungsgründe nunmehr veröffentlicht wurden.

Das BAG entschied, dass die Berechnung der Betriebsrente ohne Berücksichtigung der außerplanmäßigen Erhöhung der monatlichen BBG um 500 Euro im Jahr 2003 zu erfolgen hat. Gleichzeitig ist von dieser Rente der Betrag in Abzug zu bringen, um den sich die gesetzliche Rente in Folge höherer Beitragszahlungen erhöht hat. Dies bezieht sich auf eine Leistungsformel, die für Entgeltbestandteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) höhere Leistungen als für Bestandteile bis zu dieser Grenze vorsieht.

In seiner Begründung führt das BAG an, dass durch die außerplanmäßige Erhöhung der BBG das Versorgungswerk planwidrig unvollständig geworden ist. Die entstandene Regelungslücke schließt das BAG durch Auslegung.

Unter Abwägung der Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer kommt es zu dem Ergebnis, dass die entstandene Lücke durch Beibehaltung des bis zum Jahre 2002 geltenden Verfahrens zur Ermittlung der BBG zu schließen ist. Nur so sei gewährleistet, dass das angestrebte Versorgungsziel zu verwirklichen sei. Damit ist zukünftig bei der Berechnung der Betriebsrente von der dann geltenden aktuellen monatlichen BBG 500 Euro in Abzug zu bringen.

Allerdings ist durch die Anhebung der BBG für Anwärter, deren Einkommen oberhalb der BBG liegt, ein höherer Einkommensanteil in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbeitragen, infolgedessen sich auch die gesetzliche Rente erhöht. Um diesen Mehrbetrag ist die Betriebsrente zu kürzen. Diese Vorgehensweise gilt nach der Entscheidung des BAG so lange, bis der Erhöhungsbetrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung die Einbußen durch die Anwendung der aktuellen BBG - unter Berücksichtigung der außerplanmäßigen Erhöhung im Jahre 2003 - annähernd kompensiert.

Die Anwartschaften und Renten erhöhen sich damit für Verdienere oberhalb der BBG nicht unwesentlich und die Anrechnung des Erhöhungsbetrages in der gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einem Mehr an Verwaltungsaufwand.

➤ **Fazit:**

Es gilt daher zu überlegen, die Lücke in Versorgungswerken mit der sogenannten "gespaltenen Rentenformel" durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen. Bei der Formulierung eines entsprechenden Nachtrags sind wir gerne behilflich. Wenn keine ergänzende Vereinbarung zum Versorgungswerk vorgenommen wird, muss die vom BAG vorgeschlagene Berechnungsweise zugrunde gelegt werden, die zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand beim Arbeitgeber führt.

Jutta Gabor Rechtsanwältin in eigener Kanzlei

Bundesarbeitsgericht: Keine Nichtigkeit der Entgeltumwandlung bei Zillmerung

Die Verrechnung der ersten Versicherungsprämien mit den Abschluss- und Vertriebskosten (Zillmerung) kann dazu führen, dass bei vorzeitiger Beendigung eines Versicherungsvertrags der Rückkaufswert hinter der Summe der tatsächlich eingezahlten Beiträge zurückbleibt. Daher wird im Rahmen der über Entgeltumwandlung finanzierten betrieblichen Altersversorgung seit einiger Zeit die Zulässigkeit derartiger Tarife diskutiert.

Aufsehen erregte hierbei insbesondere die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts (LAG) München im Frühjahr 2007. Das Gericht ging davon aus, dass der anfänglich geringe Rückkaufswert bei einer vorzeitigen Beendigung gegen das Wertgleichheitsgebot verstoße. Daher sollte die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarung unwirksam sein und der Lohnzahlungsanspruch wieder aufleben.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat nun am 15.09.2009 in einem anderen Fall klargestellt, dass die Verwendung (voll-) gezillmerter Tarife keinen Verstoß gegen das Wertgleichheitsgebot darstellt. Somit bleibt die Entgeltumwandlungsvereinbarung wirksam und der Vergütungsanspruch lebt nicht wieder auf.

Ohne konkreten Anlass führte das BAG allerdings aus, dass die Verwendung (voll-) gezillmerter Tarife zu einer unangemessenen Benachteiligung des Arbeitnehmers führen könnte. Dies hätte einen Aufstockungsanspruch der Versorgungsleistungen zur Folge. Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beitrags die Urteilsgründe noch nicht vorlagen, bleibt zunächst fraglich, wie ein rechtstreu Verhalten des Arbeitgebers als unangemessene Benachteiligung gewertet werden kann.

➤ **Fazit:**

Erfreulich ist die Bestätigung, dass

- eine Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten auf 5 Jahre - wie bei allen Neuverträgen ab Januar 2008 - angemessen sein könnte und
- eine Entgeltumwandlungsvereinbarung bei einem gezillmernten Tarif grundsätzlich nicht unwirksam ist.

Bernd Wilhelm Rechtsanwalt bei Longial

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz und rückgedeckte Pensionszusagen

Mit der Einführung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) hat die Rückdeckung von unmittelbaren Pensionszusagen eine neue Entwicklung erfahren. Rückdeckungsversicherungen gehören nämlich zum saldierungspflichtigen Vermögen, sofern sie die Voraussetzungen gemäß § 246 Abs. 2 HGB n. F. erfüllen. Eine Rückdeckung erfüllt diese Voraussetzungen, wenn sie ausschließlich

- zur Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dient und
- dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen ist.

Praktisch heißt das, dass eine Rückdeckung durch eine Pfandrechtsvereinbarung oder durch den Einbezug in eine Treuhandkonstruktion die Voraussetzungen eines saldierungspflichtigen Vermögens erfüllt. Sofern ein solches Vermögen vorliegt, muss dieses zwingend mit den dazu korrespondierenden Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen saldiert werden (**Saldierungsgebot**). Es wird grundsätzlich mit dem beizulegenden Wert (Zeitwert) gemäß § 255 Abs. 4 HGB n. F. angesetzt. Das Saldierungsgebot gilt zudem ebenfalls für die sich aus den saldierten Bilanzposten ergebenden Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung. Mögliche unmittelbare Auswirkungen auf den handelsbilanziellen Gewinn können aufgrund der geänderten handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften im Hinblick auf Pensionsverpflichtungen vermieden werden. Gemäß § 285 HGB n. F. müssen die saldierten Bilanzposten im Anhang brutto ausgewiesen werden.

Im Falle von wertpapiergebundenen Zusagen im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB n. F., sind die Pensionsrückstellungen künftig in Höhe des Zeitwerts der Wertpapiere anzusetzen, soweit dieser nicht unter einen garantierten Mindestbetrag fällt. Inwieweit diese Vorgehensweise auch auf kongruent rückgedeckte Versicherungslösungen angewendet werden kann, lässt das Gesetz jedoch offen. Steuerlich verbleibt es weiterhin beim Bruttoausweis, hierzu wurde ausdrücklich ein eigenes Saldierungsverbot (§ 5 Abs. 1a EStG) eingeführt.

► Fazit:

Mit Einführung des Saldierungsgebots ist zu erwarten, dass die Rückdeckung eine zunehmende Bedeutung erfährt. Soweit die Höhe des saldierungspflichtigen Vermögens zu jeder Zeit den Erfüllungsbetrag erreicht, lässt sich eine vollständige Entlastung der Bilanz (Bilanzverkürzung) erzielen, ohne den Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung wechseln zu müssen. Gerne stehen wir Ihnen für nähere Erläuterungen und Gestaltungsmöglichkeiten diesbezüglich zur Verfügung.

Sebastian Kretek bAV- Berater für Versorgungskonzepte bei Longial

